

## Hochlastzeitfenster 2015

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S.1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

### Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für 2015

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergibt sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgendes Hochlastzeitfenster:

| in NS | Frühling |     | Sommer |     | Herbst |       | Winter |       |
|-------|----------|-----|--------|-----|--------|-------|--------|-------|
|       | von      | bis | von    | bis | von    | bis   | von    | bis   |
|       | -        | -   | -      | -   | 17:00  | 20:00 | 18:00  | 21:00 |

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.